

§ 0675a BGB

Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung in Textform zur [Verfügung](#), soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § [315 BGB](#) erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.